



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen
Anwendung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz im Ukraine-Krieg
auf Personen mit Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
nach § 24 Aufenthaltsgesetz

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.02.2026)

1. Die Amtschefskonferenz nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des fortdauernden russischen Angriffskrieges Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in der Ukraine das Schul- und Studienjahr 2025/2026 nur mit Erschwernissen absolvieren können.
2. Die Amtschefskonferenz spricht sich dafür aus, dass hierdurch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende nicht benachteiligt werden, die gemäß den „Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zum Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen“ (Bewertungsvorschläge Ukraine) berechtigt sind, die Feststellungsprüfung am Studienkolleg abzulegen bzw. ein grundständiges Hochschulstudium in Deutschland aufzunehmen.
3. Die Amtschefskonferenz beschließt, dass:
 - a) die in Zeiten des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine erworbenen Bildungsnachweise für den Hochschulzugang gemäß den Bewertungsvorschlägen Ukraine bewertet werden, auch wenn nicht alle zum Erwerb einer Hochschulzugangsqualifikation regulär erforderlichen schulischen bzw. hochschulischen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können.
 - b) bei einem Studium an einer privaten ukrainischen Hochschule auf die Nachweise der Akkreditierung verzichtet wird.

Diese Regelungen gelten für Personen mit Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz. In Einzelfällen kann diese Regelung auch auf schutzbedürftige Personen mit anderen Aufenthaltstiteln übertragen werden, sofern sie aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine fluchtbedingt in Bezug auf den Hochschulzugang in Deutschland benachteiligt würden.

Diese Regelungen gelten auch für Studieninteressierte mit ukrainischen Bildungsnachweisen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keinen Aufenthaltstitel in Deutschland haben.

4. Diese Regelungen gelten für Bildungsnachweise, die gemäß den Bewertungsvorschlägen Ukraine den Hochschulzugang in Deutschland eröffnen und in Zeiten des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine in den Jahren 2022, 2023, 2024, 2025 erworben wurden bzw. im Jahr 2026 erworben werden.
5. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss zum „Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen; Anwendung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz im Ukraine-Krieg auf Personen mit Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.02.2025).